

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadtverwaltung Zittau
Stabsstelle Städtische Dienstleistungen
Postfach 1458
02754 Zittau

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich
M. Lorenz

Chemnitz, 16. Dezember 2021

Ihr Zeichen: LS

Schreiben vom 10.11.2021

Stellungnahme zum Satzungsentwurf zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die Einführung einer Baumschutzsatzung auf Grundlage der Änderung des SächsNatSchG, das nunmehr wieder einen umfassenden kommunalen Gehölzbestandschutz zulässt. Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb wir folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 (Schutzgegenstand)

(1) [...] 2. Laubbäume mit einem Stammumfang von ~~100~~ 30 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,

3. Nadelbäume mit einem Stammumfang von ~~100~~ 30 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,

4. Obstbäume mit einem Stammumfang von ~~100~~ 30 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden,

Begründung:

Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf sollen Laub-, Nadel- und Obstbäume erst ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, geschützt werden. Diese Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Durch die Streichung des § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wurde der Anwendungs-

bereich für kömmunale Gehölzschutzsatzungen erweitert, um den Kommunen wieder ein wirksames Instrument zum Schutz des Stadtgrüns zur Verfügung zu stellen. Offenbar möchte die Stadt Zittau diesen Bestrebungen des Landesgesetzgebers zum verbesserten Baumschutz nachkommen, wenn sie überhaupt tätig wird und eine Gehölzschutzsatzung erarbeitet.

Dann ist allerdings fraglich, warum der geplante Schutzgegenstand nur geringfügig über das hinausgeht, was bereits vor der Änderung des SächsNatSchG an Baumschutz möglich war. Ab 100 cm Stammumfang konnten Laubbäume bereits vor der Gesetzesnovelle zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sodass hier keinerlei Verbesserung eingetreten ist. Zwar sind Obst- und Nadelbäume nunmehr überhaupt erfasst, allerdings greift der Schutz auch hier ab einem Umfang von 100 cm erst sehr spät.

Für einen frühzeitigeren Schutz der Bestandsbäume sprechen neben Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes auch aktuelle städteplanerische Anforderungen und Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. So haben Bäume bereits deutlich unter 100 cm Stammumfang eine relevante Luftreinhalte- und Luftfilterfunktion gegen Schadstoffe (z.B. durch Verkehrsemissionen) sowie Schatten- und Kühlungsfunktion, sodass sie das Mikroklima messbar absenken und damit dem Aufheizungseffekt der zunehmenden Flächenversiegelung entgegenwirken. Ein wirksamer Schutz des Gehölzbestandes ist außerdem zur Minderung des anthropogenen Klimawandels unerlässlich und sollte daher möglichst weitreichend sein. Bäume leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag, indem sie Kohlenstoffdioxid (CO₂) aus der Luft aufnehmen und den Kohlenstoff (C) in ihrem Holz binden.

Diese ökologischen Vorteile von Bäumen fallen schon bei einem deutlich geringeren Stammumfang als 100 cm ins Gewicht. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die gewichtige Bedeutung der Bäume beim Umwelt- und Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller ist es allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Wenn Baumfällungen unter 100 cm Stammumfang ohne Genehmigung und Ersatzpflanzung vorgenommen werden dürfen, fördert man damit eine Entwicklung hin zu abnehmenden Baumbeständen. Greift der Baumschutz erst so spät, besteht außerdem die Gefahr, dass vermehrt (zulässige) Fällungen kurz vor Erreichen des Stammumfangs von 100 cm durchgeführt werden, um „vorsorglich“ etwaige bürokratische Hürden zu umgehen. Dieser Effekt wäre bei einem sehr frühzeitigen Greifen der Gehölzschutzsatzung wohl weitestgehend vermeidbar.

Nicht zuletzt die landesgesetzgeberischen Bestrebungen zeigen, dass auch in Sachsen bereits heute ein deutlich höheres Schutzniveau als das von der Stadt Zittau Angeregte erforderlich ist. Zudem führt ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis ja nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Stadt eine Prüfungsbefugnis bekommt. Gerade diese zusätzliche Kontrolle bietet der Stadt ein effektives Instrument im kommunalen Umwelt- und Klimaschutz und sollte daher ausgeschöpft werden.

Um der Zielbestimmung der Satzung zu entsprechen und ein faktisches Leerlaufen des Gehölzschutzes zu vermeiden, fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer sächsischer Städte greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten.

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

3. § 7 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen)

„[...] Der Antrag auf Befreiung muss eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Begründung, einen Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.“

Begründung:

Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6) verwiesen wird, der ebenfalls regelt, welche Antragsunterlagen gefordert werden. Zudem besteht hier ein rechtlicher Widerspruch, da in § 8 Abs. 1 Satz 2 anders als in § 7 Abs. 1 Satz 2 auch der Fällgrund gefordert wird und der Antrag in § 7 Abs. 1 Satz 2 anders als in § 8 Abs. 1 Satz 2 auch eine Maßnahmenbeschreibung enthalten muss. Da allerdings die Verweisung für Befreiungsanträge in § 9 Abs. 1 auf § 8 Abs. 1 für Ausnahmeanträge besteht, müssten beide Anträge die gleichen Anhänge enthalten, also wortgleich sein (s. dazu sogleich unter 4.).

4. § 8 Abs. 1 Satz 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)

„Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des

Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, den Fällgrund, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Stadt ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist neben einer Begründung des Antragsgrundes erst einmal die Maßnahmenbeschreibung unerlässlich. Diese wird auch in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannt, sodass sie an dieser Stelle wohl unbeabsichtigt vergessen wurde aufzuzählen.

Außerdem sollte die Stadt ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde hier schnell handeln kann. Dass Ortsbesichtigungen durch die Stadt per se erwünscht sind, geht aus § 8 Abs. 2 hervor. Die zusätzlichen Angaben bereits im Antrag erleichtern und beschleunigen somit die ohnehin geplante Arbeit der Stadt.

5. § 10 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 8 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)

„(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung ~~oder angemessenen Ersatzzahlung~~ verpflichtet, wenn [...]“

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen der Regelung des Abs. 6 gleichwertig sind und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

„(4) ~~Die Ersatzpflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an [...].“~~

Begründung:

Wir fordern die Einfügung des Satzes in § 10 Abs. 4. Damit wird sichergestellt, dass die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres vorgenommen wird, vorzugsweise in dem Zeitraum, wo die Pflanze witterungsmäßig beste Voraussetzungen zum Anwachsen hat.

~~(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen [...] beseitigt werden, kann die Stadt Böhlen den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.~~

Begründung:

In Abs. 8 („kann“) sehen wir einen Widerspruch zu § 10 Abs. 4, nach dem die Ersatzpflanzungen zu wiederholen „sind“. Daher fordern wir die Streichung des Absatzes. Die Verpflichtung zur Wiederholung der Ersatzpflanzung sollte wie in § 10 Abs. 7 Satz 1 auch dem Verursacher auferlegt werden. Andernfalls müsste wegen § 10 Abs. 4 die Stadt selbst die Wiederholungspflanzung vornehmen (einschließlich Kostentragung), was wohl nicht in ihrem Interesse liegt.

6. Anlage 1 zu § 10 (Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen)

Stammumfang bei Bestandsminderung	30 - 60 cm	61 - 90 cm	91 - 150 cm	151 - 220 cm	> 220 cm
Anzahl und Klasse des Ersatzes	5 x A	5 x B	5 x C	5 x D	5 x E

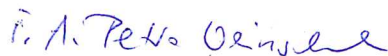
Begründung:

Der Umfang der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen in Anlage 1 zu § 10 ist aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes unzureichend. Bäume leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verminderung des Klimawandels sowie zur Verbesserung des Mikroklimas und der Luftqualität (siehe bereits ausführlich unter 1.). Ersatzpflanzungen sollten, damit sie ihren Sinn und Zweck nicht verfehlen, durch **gleichwertige** Bäume erfolgen. In dem vorliegenden Satzungsentwurf sind aber sowohl die Anzahl als auch die Pflanzengröße für Ersatzpflanzungen nicht annähernd gleichwertig. Daher fordern wir entsprechend obiger Tabelle, die Anzahl und Stammgröße der Ersatzbepflanzungen zu erhöhen, um wenigstens in absehbarer Zukunft eine ähnliche Ökosystemleistung und Klimabeitrag zu erzielen wie der Abgang.

Außerdem sollte für Eingriffe **ohne Genehmigung** die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen das Doppelte betragen, um eine präventive Wirkung zu erzielen. Für **natürliche Abgänge** kann die Anzahl deutlich verringert werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

